Johann Diedrichstein zu Fienn

Landschaftsmaler Ernennung.

1775 Januar 23 Reval.

Englischer Abschrift und Ernennungsurkunde v. J. 1775 in den Landschaftsakten.

Das Kaiserliche Ehrengericht, der Generalmajor Fürst
und Ritter Johann Friedrich von Rennenkampff
zu Fienn und dessen Gemahlin die Frau Jacoba
Charlotta von Rennenkampff, geborene Baronesse
Fiesenhausen, Mitglieder des Generalmajors Baron
Gustav Jean von Albedyll Excellenzen, wegen
Landschaftsmaler" über ihre Landschaftliche geschickliche Ernennung,
dessen Tüchtigkeitszeugnisse das dem Generalmajor
von Rennenkampff zugehörige Fienn
gehalten, und sich demselben im J. 1766 von dem Herrn Obr
pol. Gen. Maj. Baron Gustav Jean von Albedyll für
20.000 Rbl gekauft hatte (Art. 1), Ihnen wird bekannt,
dass nach dem Tode des Einen dem Andern in die
völlige Landschaftliche Nutznießung des Mannrechts nach-
und seinem Lebens geht tritt (Art. 2 3). Wannenhalb ihm
hingegen der Landrath (Art. 4) die Ernennung seines
„milden Mitstand" zu geben wünscht „Landschaftsmaler" für
Fienn, des Adels der Jerwenschen Schaft b", so ersuchen
Sie auf das den Kirchspiel Jacobi in Livland belegene
Gut Fienn nöthigen - Lehen Landschaft [illegible]
Geschicklichkeit in den dahin nützlichen Anordnungen zu Zeiges
zu machen in Künftig Urkunde zu nehmen; gleichfalls
wünscht auf diesen Schaden Schein freigestellt, auf welchen
Ihnen Gerichtspflichtigen Lehens gesetzt wird, wenig dem Abtheilen
Sie Kenntnis wird, das Andenken des Gut Fienn zu dem Ihnen
Ihren Abschied anzugedenken." - Indem die Landschaftlichen
Schreiben anstehen, dass Dem Generalm. v. Rennenkampff

Abschrift des Ausgangs mit dem Protocoll d. d. Oberlandgerichts vom 17.7.8 Febr. 24, Augsburg 1889 April 22 s. M. 25 X 8. (K. B. St., Abteilung Dem Archiv zu Riga gefälligst)

und seinem [illegible] Ehemännlichen „Lehnsverbindungsbrief“ die Güter vom 15. 321 Thlr „seinen Gattin eben mit Damen ehemaligen in namensbenannten Herrn Landrath Johann. Magnus 16702 Thlr 33 1/2 Cop. eigenthümlich haben, besitzen, [illegible] durch Dem [illegible] Abtretungsbrief Dem nachstehenden Bedingungen in Ausgleichung Ihrer Renunciationsbriefe mehr. Lichtenhof [illegible] abgetreten in Betracht da die ihnen gehörenden Lehngüter mit zu gehören seien. (Stat 8), Pflichtig beschlossen sich in kunftigen den Zeiten, mit ihnen [illegible] Verwandten (Mobilien, Leibgewicht etc) mag einen ihrer gerichteten Vergleich Gegenstand „Dem Landmarschall Herrn“ zu Entscheidung, die diesen „als Jurisdictionen dem Gehorsam „Diesen Rätten. (Stat 16). In letzten Artikel (7) wird bestimmt, dass Das Oberlandgericht Dem Confirmation „Dessen Transumpt gebeten werden soll.

17.7.8 Febr. 24 wurde Bericht vom Gouvernal von Rennenkampff und Ober-Gen. Das Ehrlichen über Entscheidung Des Landmarschall geschrieben, Das sich „Urtheil“ (Abschrift) am 11 März 1775 publicirt zu finden Dem Landmarschall obrigkeitlich bestätigte „confirmirte“.

Fiume.

1783 August 15 Nach dem eingereichten unterthänigen Bitte Des Gouvernal von Rennenkampff und dem von Dem Ritterschaft mit Zuziehung ihres Landmarschalls von Fersen auf Das Land Gut von Tolk zu Recht Da in Erledigung Des Landmarschall vom 17.7.5 [illegible] Stat 4. Die Rechten Des verstorbenen adelichen Landmarschall Johann Dietrichstein zu Fiume [illegible] Schuldforderungen an den J. Januar (1784) [illegible] gerichtlich. Zweifel wurde Der Inhalt Der Bestätigung mit folgen Worten (auf Lichtenhof p. 9, 2) genauen gerichtet: „Die Abschrift dieses auf unsere Gnädigste Bestätigung ist gemeinschaftlich unterthänigen Bitte unserer Landschaftlichen Landesgrichten adelichen Standes, sein wegen Mangels sein adelichen Leben Güter und Mannrechten zu nimmt ihrem Stande gemäßen

Regierung und Lehnsherrschaft, einen
solchen Regierung u Lehnsherrschaft unmittelbarlich
in Dresden Residenz zu verschaffen; gemeldet, übrigens
jedoch einem jedweden Unverhofft-Rechtsanspruchen
adelichen Mundt, welcher die Herrschaften u Dresden,
Lichtenhain einem solchen Besitzung und einem
nicht zugehörigen Lehnsherrschaft zu eigenmächtigen müsste
Solche Herrschaften zugleich einen widerspruch, von dem
Besitz zu setzenden Mann zu genügen."

Als Besitznehmer hatte die Gemeinde von Rennenkampff — Protocoll des Rittergutsamt vom 5 Mai 1793.
auf von ihrem Herrn beschlossen ihren Landsmann, Kammerherrn
Baron Tiesenhausen u Herr Lieutenant Carl Gustav
von Tell zu Kuckers

1793.

Nach dem Tode des verstorbenen Herrn Gemeinde von Rennen-
kampff [illegible] ritterlich Carl Gustav von Tell zu Kuckers
den Gemeinmund. Mundschaft von Pattkul genommen,
schriftlich mit ihm (der Baron Tiesenhausen als abgeschickt
hatten als Besitznehmer zu wirken), die nöthigen Maßregeln
zu völliger Einrichtung des Lehnsherrschaft zu Roen
zu treffen. Dem Land. Mundschaft Lehnsherrschaft
von 5 Mai [illegible] Abschrift Convolut-Schriften
in Empfehlung am 13 d 14 Mai von Seiten des Gemeinschaft. Protocoll vom 1793 5/3. Nach 2.
gemeinschaft. Brüderschaft von Rennenkampff, als special
Vorsteher von dem Familien "Rennenkampff" Tiesenhausen
Convolut-Schriften, in Uebereinstimmung mit dem
Willen der Collegium des Gelt Fürsten der Kaiserl. Adels!
Die weitere Handlung des Besitznehmungsgeschäfts
mittels Mundschaft zur Zeichnung der Besitzung besteht
im Auszug der neuen Besitznehmer, die nach dem Schloss.
mund am Tell mangen feierlich seinen Abend zu spenden
gastfreundlichen Gastfreundschaft Zeichen im Munde sich, das
Auch meine Besitznahme zu meinen zu sichern. Ihre
wieder "von Empfindsamkeit voll. Familien den Wünschungen
des hochgeehrten Dankes für alle Mühe u Bemühung,

Die Inschrift [illegible] Marsch des [illegible]
den Adjutanten [illegible] Herrn v. Brandis Hochwohlgeb.
Lieutenant [illegible] unterstehenden Bataillon, namentlich [illegible] mit-
geschossenen. – Der mit Steinen und den Namen
Gefallenen Bataillons versehene [illegible], welcher
bei Anstellung [illegible] Familien zur weiteren Verwendung zum
Andenken beizulegen [illegible] [illegible] [illegible]
Leitung des Gen. Marschalls die Familie v. Rennen-
kampff den Herrn Obristen u. Ritter Carl von
Rennenkampff von Muck, die Familie v. Tiesen-
hausen [illegible] den abwesenden Gen. Marschall
Johann von Browerm. (Prot. d. Ob. Hofgerichts v. J. 17.93 23/6)

Bei der wegen [illegible] Inscription des Bataillons
[illegible] dieses Bataillons [illegible] [illegible] [illegible] die
sich nicht allein [illegible] wollten. Die Mitglieder [illegible] Schreiben des Bataillons vom 22 Juni 1793, in dem
[illegible], und [illegible] [illegible] [illegible] Einschaltung. Einschaltet.
Beschluß wurde [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
Inscription [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible]

Anschein mit Hinzuziehung des Reitknechts von Rennenkampff zu Wack (Gedr. Manifest von Brevern
vom nicht aufgefunden) am 11 Oktober gehaltenen Convoß
wieder von dem wenige Schritte entfernt stehenden Pferde, daß Du zu dem Schuß nicht mitgeritten,
am 5 Dec. Das Kl. Jacobine von Rennenkampff, [Nicht das Reitknecht] [illegible] Schuß von Januar 1794 in d. C. V.
am 6 Dec. mit der ich Dich den Schuß mitgetheilt,
am 6 Januar 1794 durch mir Referiren wir, daß
sie Dich den Schuß mitgethan

Fr. 59/1793.

Fr. 1/1794 cf. T.

1797 April 21

sollen Dem Anschein nach Mißtrauen zu mißhelen, - durch
welchen Grund sich nicht gehabt.

von 1793 - 1807 nicht in den Acten der Rittenschaft.

1809,

Der von d. Rittenschaft vorgelegte Plan zur Communication durch Fuchtpg. 118 (Samson III).
Vorschlag angenommen, und auf dem Landtag keinem Beifall

1812.

Auf dem Antrag der Rittenschaft beschließt d. Rittenschaft
daß nach seinem Willen zur Provinz vereinigt werden kann

Samson Pg. 168.

1814 Febr. Ausschließung.

„4. Daß das Recht des Landrathsamts Esens sey die Stelle eines Stiftsmotars in Fivelingo abzuändern. Wann nun gleich nach den Statuten die Pfarren mit denen Stiftsfräulein und den zunächst an Stiftsmotar, die so Basse gemeinschaftlich bemerkt, Kellingen sollen, gegenwärtig aber nur eine ermeldte Stiftsdame da ist, und selbige gestellt zu Basse nur 3 Stimmen abgeben, so sage der R.G. in diesem mitbemeldten Falle gemeinschaftlich mit der Frau Pfarrin den Probst, u. wäre die Sache nur die gegenwärtige Vorsprechung für diesmahl die Basse selbst ihnen zu bemerkstelligen.

Die Vorsprechung ermöchte dem Ehrwürdigsten Herrn Probsten nun Aldbeers; u. in dem Fall daß dasselbe diesen Posten nicht annehmen, H. Oberlandgerichts. Assessor und Advocat von Ockelern."

1822 März

Probst z. wüsten Münsterland Aus Hs. P. (Grundriß von Esens v. Baron. Meyendorff).

T. 26.

December 2. Ausschluß genehmigt.

Pp. 124-128. Der H. pol. Ass. Lüpke sieht aus des Secretairs Davar, auf Bitte der Herren Stiftsvikar das Fräulein Stift zu Fivelingo am 6ten July a. c. zur Verordnung in Angelegenheiten ostfriesischen Stifts, worin erwähnt ostfriesischen Herren, einzufolgen verlangen.

„Die Stiftar des Fr. F. D. zu F. ostfriesischen Lehen rühren die verschiedenen Statuten nicht, nur einen solche alten, colonialmäßigen Zweck, einer Rente, sondern auf zufällig mit einem

„selbigen Herrschaft und Landesobrigkeitlichen Wichtigkeit, dasselbe obzuhaben.
„Dieweilen aber sich nicht selten begiebt, dass selbige der Stiftung die zukünftig nicht
„vollkommene vorzunehmen, nicht alle Freiheiten und Zeitumstände zu Genüge
„wissen, und sehr die Worten ganz unabänderliche Constitutionen zu treffen
„vermag. Selbst aber auf diese Begebenheit, haben die edlen Stifter in der Stif-
„tungsordnung Gelegenheit Vorsehung gethan, wenn die edlen Stifter in der Stif-
„tung nachsuchen, und Bitten vorkommen, dass diese
„Stiftung fortwährend vollständig und gangbarlich bleiben und so dem gnädigsten
„Vollkommen übereinstimmt und erhalten werde, da gleich und nach diesfälli-
„ger Verabredung, sich der Güter und Wichtigkeit der hochherzigen Stifter, zu erinnern
„haben werden. Es ist nemlich angetragen, und zugelassen des H. Bruders und gemeiner der
„ernannten Mitglieder des Landes Vorordnungen hinzuzufügen, oder in einzelnen
„Punkten Abänderungen zu treffen. - Nun die hochlöbliche Comm zur mög-
„lichsten Vollkommenheit führen und vermeiden das wirklich das Zusammenfügen
„von dem nur scheinbar Zusammenfügen zu scheiden. Es wurde aber einmüthig
„und einstimmig gesagt, die edlen Stifter, wenn nicht jede Abänderung zu vermei-
„den Verfassung, Absicht sie, wenn sie wollen, und Nutzen und Möglichkeit eingesehen wird. Diese Absicht, mit den Gesandten zu be-
„stellen von den gnädigsten Herren Stifts-Vorsteher dem H. Landrath und
„Ritter von Hagen und dem H. Ober-und Gerichts-Assessor von Wrangell zu Ueb-
„dem ernannt und übergeben, worauf sie dasselbe ein so weit nicht,
„mit den Vorigen gleichlautende Bestätigung mit dem H. Bgr. v. zusamt von den
„versammelten Herren des Landes zu vorlesungen, als dann nicht einstimmig
„sagt, diese vollständige Stiftung zur möglichsten Vollkommenheit zu bringen.
„Nachdem zu dieser Bestätigung von Seiten der Herren Stifts-Vorsteher erschien dem
„H. Bgr. der H. Landrath und Ritter v. von. Essen. und der H. Landrath Baron H.
„von. Meyendorff, welchen wurden danken, worden folgende, dem Inhalt der Stif-
„tung vollkommen entsprechende, zwar nicht wesentliche, doch aber dem Fortsetzung
„Erwähnte Abänderungen und Bestätigungen von den Herren Stifts-Vorsteher
„in Vorschlag gebracht und nach gefälliger einmüthiger Bestätigung getroffen.
„I, pag. 40, litt i, ist den Herren Stifts-Vorsteher freigestellt, nach ihrem besten
„ihre gefassten Bestimmungen dem Landesaufsichtsgericht zur Revision zu über-
„geben. Die allgemeinen Theilungen in dieser so wohlthätige Stift, auf die oeco-
„nomischen Einsicht, wurde aber dem diese Vorsichtigkeit einmüthig bestätigt, als
„wenn Capital alle 3 Jahre auf dem ordinairen Landtage von den Herren
„Stifts-Vorsteher eine vollständige Rechnung über den Verwaltungszustand des
„Stifts der versammelten Ritterschaft vorgelegt werden. Es wurde dieses
„die Bestätigung getroffen, dass dieses auf jedem ordinairen Landtage unab-
„bleiblich geschehen solle.

„II pag. 3, litt C. sagt, es Rann ein Stiftsvorsteher auf Oeconomie sein, jedoch mit
„dem Zusatz des Capitulairen Wortlauts in dem Sinne des Oeconomen. Es ist wohl
„Keinem Zweifel unterworfen, dass bey dem aufgelegenen Wortlaute des Oeco-
„nomen alle die Vortheile bey der Bewirthschaftung des Gutes Hofthuenden Räu-
„men, die der Hofthuenden wenden wenn derselbe auf dem Gute selbst wohnt und
„dass die Localität hierin nicht entscheidend. Jene Gegenheit müsste es wohl
„abzugewandt sein, dass dem Gute selbst mangelt, und nicht einbedeutende Vor-
„theil erwerbt, wenn der Oeconom nicht daselbst wohnt z.B. die Besorgung
„der Heizung, der Gemüse im Winter Hofthuende Leute etc. diese Bewirth-

„Hingegen ist die Taxirung gethan, wo der ordentliche Kirchenvorsteher Kirchenvater, „E. O. L. G. Br. von Wrangell als Oeconom vorbleiben sollen, nicht nur „weil derselbe über einer sehr ordentlichen Verwaltung erfolget, sondern Capon„des auch, da dieser dessen allerdings einer Remuneration, vorzüglich Bauerschaffung des Guts Fehre und aus den vorgelegten Wirthschafts Einkünften sich deutlich ergiebt derselbe Cadmiland am Roco-Strom und Ramminen „gewonnen hat. Für die Zukunft soll aber mit einer Taxirung mit „dem E. Kgl: und gesamter ordentlicher Obrigkeit des Landes Collegii verfahren, „ob der Oeconom Kirchenvater fein dorf, oder auf dem Gute zu erfolgen.

„III Es ist ferner Collegii, wie alle Consistorien des Kirchs, einen sich „nicht etwa zu einem von den Herren Kirchenvätern sein vorbehaltendes ansehen „und dieser seine ordentliche Arbeit und Sorge des Landes Collegii anvertrauen, „zu Confirmirung Grundstücke verwendet werden, in die C. Credit-Casse „abzugeben verordnet sollen, die Ritterschaft aber zu ersuchen ist zu ihrer „Sicherheit, wenn diese Gelder vorzüglicher mit 6 pr. C. ausgeliehen werden.

„IV Da auf Eröffnung der Herren Kirchenväter sich ein Arrest eines von „dem E. Kgl. von Patkul und denen Herren Landräthen von Kursell „u. Baron Saltza als zu ordentlichen Gesamt ordentlichen Obrigkeit des „Landes mit den dorzeitigen E. Kirchenvätern einer gerichtlichen Taxirung „einen vorgefunden, wo etwas zu sich erhalten sollen, wenn die Proprietäre „mit den Kirchen. zufrieden, selbige zu acquiriren sei, und diese „Taxirung auf, der seligen Herren, Ob. v. Clodt eine sehr gefragt sein „abgegeben worden, so ersuchen auf die ordentliche Verordnung „Herren der Obrigkeit, wo kein Grund vorfinden sei, diese seelige „Taxirung zu sahen, und dennoch diese sehr gefragt sein Vorkaufen „zu Casse."

1823 den 23 Juny

№ 162. An die Dörptsche Kirch. Commission

Auf das Schreiben E. A. v. Kais. Kirch. Com. des Dörptschen Lehngerichts vom 20 März c. sub. № 309 habe ich die Ehre zu erwiedern, daß zufolge des Willens des verewigten Stifters des adlichen Fräulein-Stifts zu Fehre, dessen Reinertrag nur Cognitionis-Sache, sondern nur Succession. Anstalt sei die Armen Töchter des Ehstländischen

Adels ist. - In den Fortsetzungen, in den Letzteren Willen des Stifters aufgenommen, und so ist die Frage dahin zu lösen, ist der Zweck sowohl als der Wirkungskreis desselben ohnedem Exclusives. Auf denselben gewöhnlich ohnmittelbare Familienglieder Collateralverwandtschaft und bildet diese einen eigenen Familien-Kreis, als dessen Vorsteher eins von jenen selbst erwählte Personen und zwei Männer aus dem ritterschaftlichen Adel von reifen Jahren und unbescholtenen Rufe zu Curatoren sind, welche, unter dem Vorsitze des Stiftsvikars die Leitung der Angelegenheiten der in Rede stehenden Anstalt, ohne alle fernere Einmischung anvertraut ist. Es wird jedem Familienvorsteher Verpflichtet ist die Erziehung und den Unterricht seiner Kinder in sittlichen Grundsätzen ohne der ohnmittelbaren Einmischung der Stift-Verwaltung zu leiten und zu vollenden, allein so lange muß der Stiftsvikar unbenommen bleiben, den Unterricht der noch unerzogenen Glieder dieser jenen anvertrauten Familien-Kreises von jenen Individuen zu ordnen, ohne einer Controlle unterworfen zu sein. Die Bestimmungen des Allg. Landrechts vom 4 Juni 1820 können weder auf das Fräulein-Stift zu Linn keine Anwendung haben, indem nicht der Unterricht sondern der Unterhalt und die Versorgung seiner Glieder, die ursprüngliche Bestimmung des Stifts ist und jener nur zufällig durch die besonderen Verhältnisse der Glieder herbeigeführt wird.
RR. v. 23ten Juny 1823. Baron Rosen Landrath und Polizei-Chef.

1824 - 10ten Februar.

Aus dem Protocoll der Stiftsvikar von der Leyen.

. . . . . .

Die Verwaltung des Stifts, in allen seinen Beziehungen, ist nach den Statuten derselben, einzig und allein dem Convente der Canonissen und der Ritterschaftlichen Ritterschaft zu verschiedenen Stifts-Vikar und seine Nachfolger Gewissen und Ehre anvertraut. Als nun nach dem Ableben des Stifters weiland Sr Excellence des Herrn General-Lieutenants und Ritters Johann von Rennenkampff und dessen Frau Gemahlin geborenen Baronne Jacoba Charlotta von Fiesenhausen Excellence deren Erben im Jahre 1793 das dem Stift eigenen gehörigen Gut Linn und zwar übrigens mit der Stiftung verbundenen waren abtreten und übergeben wollten, war es mir nicht vorenthalten war, dem die Verpflichtung zustand, sich der Besitznahme zu unterziehen, falls sich der derzeitige Herr Gouvernements Marschall von Pattkul als Repräsentant des Landes nicht dem Gute Linn einzupfarren und dies zum Besten der armen Töchter des Landes gemeinte Stiftung in

in nichtsnutzigen Besitz zu nehmen. Da nun aber zur wirklichen Uebergabe und Empfangnehmung dessen so der Stiftung zugehörig dem Stifte nutzbar fallen sollte, die Bestimmung und Wahl der Curiae Stiftsväter nöthig war, die aber zu dieser Wahl in den Statuten vorgeschriebenen Formen noch nicht stattfinden konnten, so wurde von denen Ihro des regierenden Stifter als dem Curatore der neuen Lieg. Herr Gouvernements Marschall von Nevers und der Herr Landrichter von Rosenkampff zu Stifts-Vätern erwählt und ersuchten sie sich dieser Wahl zu unterziehen, ihnen das gedachte Stiftungs-Document überliefert und von ihnen in Besitz genommen.

Wie nun aber bei der ersten Einrichtung des Stifts sich so manche daraus hervorgehende Zweifel und Unbestimmtheiten zeigten die die erwählten Stiftsväter in Ansehung ihrer sich selbst zu haben billigen Bedenken trugen, sondern sie es für nothwendig oder ihre Zuflucht zu der Stiftsverordnung der Statuten zu nehmen, diese Gedachte unter Zuziehung und Beirathung des Herrn Gouvernements Marschalls und zweier aus dem Adel zu erwählenden ersten Mannen zu vervollständigen und überliegenden zufolge Stifts Protocoll vom 20 Juny 1793 vor diesen und dem Wohl. dem ritterschaftlichen Aeltesten. Nach dem vollzogenen gemeinschaftlichen Einrichtung und mit denselben gehaltenen Berathung, wurden also die Curiae der ersten Einrichtung sich gegenseitig Zweifel gehoben und das Stift trat in Wirksamkeit.

Es zeigte sich hierauf bald, was derselben in seinen Wirkungen vollkommen sein würde, wenn solche Einrichtungen getroffen würden, die, übereinstimmend mit den Statuten des Stifts, insgemeine, der Bildung und des wissenschaftlichen Unterrichts einmal bedürftige Zöglinge des Adels ausfüllen ihre Ausbildung erhalten könnten. In dieser Zeitfrist wurden auch ein Jahr 1795 Lehrerinnen angestellt, und da die erwählten Stiftszöglinge aus nützlichen Antrieb des Stifts verlangen, Unterzogen sie aber ein Zuflucht zum Stifte vielfältig suchten, so regte sich gleichsam von selbst, die Wohlthätigkeit des Stiftes anspruchlich auf diese einzuwirken. Seit der Zeit sind also auch solche Einrichtungen getroffen, dass die jüngern Zöglinge des Lernens einen so vollständigen Unterricht und eine solche Ausbildung erhalten und bei denen einmahligen zusammenkunften Versammlungen des Stifts sich immer wurden erhalten können, dass sie sodann gewiss die Bildung und den Unterricht ihrer wohlhabenden Mitbrüderen, übertreffen zu können und ab Kenne nicht anders als zur allgemeinen Zufriedenheit gereichen, dass sogar unsere Stifts-Zöglinge sich diesen Geschäfte unterzogen und dass mit ganz.

vor Kurzem eine Vorstellung das Stift verlassen und eine Abstellung erhalten zu sein, weil sie mehr Capital, eine größere Emolumente zu Theil werden, als ihre Vorfahren zugesichert gewesen sind.

Solche Feierlichkeiten erfordertan aber einen vergrößerten Geld-Aufwand, zwar waren in den vorigen Zeiten mit gewissen Einkünften Cassirer dazu versehen und bis gegen Jahre 1798 mit Einschluß der von den Ehen der weltlichen Stifter für verschiedene Gelegenheiten vorgestreckten 1847 Rbl. 50 Kop. B. A. eine Summe von 12000 Rubel B.o Anlehn erhoben worden, von welcher aber nur zur Bauung des Holz- und Backhauses des Gutes Fehrn im Jahre 1798 gleich die ausgesetzten 12000 R. B.o Anlehn zu Erbauung eines Stock Wohnhauses nebst Zugehörung von dem Gute Kiel, verwendet worden waren. Die Revenuen des Gutes Fehrn, da von dem vorigen Anfange an nicht der Größe desselben entsprechend genossen, sondern aber Reparaturen und den mit diesen Feierlichkeiten verbundenen Aufwand, obgleich derselbe dennoch so sehr viel geringer war, als es jetzt bei der erweiterten Größe Ausdehnung der Fall ist, darauf denn nur das, mit Einschluß des observanzmäßigen Pferde-Hilfelings, ausgesetzte Capital im Jahre 1808 nicht nur gänzlich aufgenommen war, sondern auch die Reparirungen nebst das Stift in einen gefährlichen Schuldenstand gerathen wurde.

Die dezidirten Stiftsordnung hat, so viel auf die Nothwendigkeit ankommt, die an dem großen Stiftsgebäude dringend erforderliche Zimmer-Reparaturen nicht länger zu verschieben, sondern Kaiserl. Majestät diesen Vorschlag abzufassen, als die Wirksamkeit des Stifts, in der Casteinischen Art, auch wenigen sich zu suspendiren und da sie ein so äußerliches Unternehmen für sich selbst nicht wagen wollten, so theilten sie, da das Stift zum Besten der armen Töchter des Landes gestiftet war, einen feierlichen Caziquenden Plan, dem ritterschaftlichen Aufschwung, welcher Plan dem auch in allen Caziquenden desselben vollkommene Zustimmung erhielt.

Weil nun aber der, durch die angestellt gewesenen Oeconomen geführte Haushaltung des Stifts-Gutes Fehrn, verursachte strong nicht den Einkünften des Stifts entsprechend gewesen waren, und weil bei der Lage der Umstände eine gewisse einmonatliche Summe dringend erforderlich war, so wurde auf den vorgetragen, von dem ritterschaftlichen Ausschuß Caziquenden Plan genehmigt, im Jahre 1808 das Gut Fehrn auf 4 Jahre gegen eine jährliche Abgabe von 7750 Rbl. B. Ass. ausgethan und verordnet, für diese Zeit aber dann, zu jenen Anzuschaffenden nothwendigen Stifts-Einkünften und übrigen Ausgaben Unterstützungen gemacht, auch einige Stifts-Töchter in andere Kronsort. Angelegen

unterzeichnet, zugleich aber auf die Rayonnirung des Stifts-Gebiets möglichst Rücksicht genommen.

Im Laufe dieser Arrenda-Jahre bis zum Jahre 1812 waren zum Behuf der Activ-Capitalien dieses Stifts 10 Jahre hindurch Stifts-Anleihen bis circa 4000 Rbl. B.A. einzuziehen vorgekommen, allein nachdem das Stift einen Zuschuß in Werkpfennigen erhalten und das Gut Fissen zur Nutznießung des Stifts in Disposition gegeben worden war, da Rasmuhsen aber nicht zur Bestreitung der Stifts-Ausgaben hinreichten, so war der Passiv-Capitalien zufolge ein Capital von 12000 R. B.A. beizubehalten, gleichwie dem verstorbenen Herrn Schilling für 12000 R. B.A. beigelegt, gleichwohl. Dieser zufolge, der natürlich baldige Einziehung war, setzte die dirigirende Stifts-Behörde, als die nächste Hoffnung des Stifts bei der getroffenen Einrichtung angefangen zu Keimen, auf die Nutznießung, das Gut Fissen für die Bewirthschaftung des Stifts Gutes mehr in Anspruch nehmen zu können, und als war noch nicht zu einem andern Mittel als durch die Verwaltung von einem Stiftsvorsteher selbst zu gelangen war, wozu dem auf, bei der Wahl des neuen Domicils, der unterm 12 Januar Stiftsvorsteher von Wrangell im October 1814 sich willig fand.

Die Voraussetzung da Capitalien zu haben seien, durch den Ertrag so der Wohlthätigkeit und dem Vorbehalte und das für die ganze Einrichtung gebrauchte war, daraus die Hypothekenzinsen nicht unterworfen bleiben sollen, vorzüglich die freudigen und die Empfehlungen die für die Aufrechthaltung des Stifts bis dahin so bereitwillig gemacht waren, haben aufzugeben, indem der, mit diesem Verbesserungen getroffenen Einrichtungen unbedingte Folgen-Aufmerksamkeit durch den Ertrag des Stifts-Gutes Fissen sich dem nicht mehr gedacht worden, sondern es hat auf noch dem, so dem Plane vollständig zu gebenden erwiesenen Anbildung mangelnden, abzugeholfen, da Anzahl der Stifts-Leistes, dem seine Anmerkt, auf mehreren der Zutritts des Kompromisses gestattet, zugleich aber auf in dem Capitalien der Activ-Capitalien-Zinsen des Stifts, der im Jahre 1798 Anleihen, einander fortzufallen wurden Räumen.

Um nun aber auf zu einer vollkommenen Uebersicht alles dessen zu gelangen, wird noch dem von uns getroffenen Einrichtungen zur Unterhaltung des Stifts jährlich erforderlich, wird und wodurch die Ausgaben gedeckt werden und wovon der Capitalien-Zinsen des Stifts gegenwärtig Capital, wird es erforderlich sein, nachfolgende darüber mitzutheilen.

Außer dem wird zur Bestreitung der Stifts-Bedürfnisse aus den eigenen Einkünften des Stifts-Gutes Fissen Lagoyen worden sind, durch Verificationen

Calcul für die innere Wirthschaft und Dotirung der Stifts-Dechantur im Durchschnitt
der beiden Cadavern Jahren jährlich erforderlich ausmachen . . B. A. R. 7602. 4½
Zu dem öffentlichen Abgaben und Abzug des Dotirungs
der Beamtschaft zur Kopfsteuer . . . S. My. 30 R. 2992. 81
Zu Gehalten und Pensionen, welche Summa sich aber
um 1000 R. als Gehalt der Kanzlei seit dem Jahre 1822
vergrößert . . . . . 12 . . . . . 5481. —
Für Bedürfnisse des Unterrichts 579. 6½
Für Bedürfnisse der äußeren Wirthschaft, Bau und
Reparaturen der Gebäude, Dachung und Neu-Holz,
Ankauf von Essen zur Mästung pp. 2360. 95
Für Feuerungen und Gehalte, worunter aber mit-
begriffen, was im vorigen Jahre für 800 R. ausgeb.
da wirthschaftliche Bedürfnisse 570. 30
Für ordinarische Abgaben, als Apotheke, Ju-
dungen Wochenblatt revidirte Abschätzung pp. 203. 13
in allem also jährlich . . . . . S. M. R. 12. — B. A. R. 19789. 8½

Dotirungen sind die Einnahmen des Stifts in dem Jahren 1821 vom 1 Mai
bis dahin 1822 und von diesem 1822ten Jahre bis zum 1 Mai 1823 ausmachen:
Die Rechnung des Gutes Finn nach Abzug der Consumtionen Entrichtung vom
1 May 1821 bis dahin 1822. . . . . B. A. R. 19570. 2 cop.
für 5 Pensionaire für ganzes Jahr
à 130 Rb. S. M. . . . . S. M. 650 R.
. 2 Pensionaire für halbes Jahr . 130 .
Zinsen für das von Tollsche Legat 60 .
in Summa S. M. 840 R. R. A. R. 19570. 2 cop.

Die Rechnung vom 1 May 1822 bis dahin 1823 Entrichtung nach Abzug der
Consumtionen . . . . . B. A. R. 18848. 25 cop.
für 7 Pensionaire à 130 R. S. M. 910 R.
Zinsen das von Tollsche Legat 60 .
in Summa S. M. 970 R. B. A. R. 18848. 25 cop.

Am 1 May 1823 waren der Passiv und Activ-Abrechnungs-Zustand folgen-
der:

Passiva Keine

Activa:
Der in dem Gute Kuil radicirte Pfandschilling B. A. R. 12000

12000

Vers auf Jesse eingrossirte von Tollsche Layak . . . S.M. 1000 R.

Cassa Saldo am 1 May 1823 . . . . . 5360. 93

in Summa S.M. 1000 R. B.A.R. 15360. 93.

Arft. Fiinn, den 10ten Februar 1824

Wilhelm von Harpe

Georg Johann Wrangel.

1827 September 29.

Verzeichniß der Waffenbrüder zu Fiinn in den Rittmeisterschaftsabtheilungen im Anschluß der Ausgedienten
des Gemmel. Ghevermuds in Betreff der Lehnsmuthen im Gouv. Estland. cf. T. 216 n. J. 1827.